

(3) Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Räte der Bezirke zu planen.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regd nach Abschluß des Produktionsjahres zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen.

§ 10

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind 3 Ähren und 1 Hammer dargestellt. Der Rand der Medaille wird durch die Worte „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ abgeschlossen. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem grünen Band bezogenen Spange getragen. Das Band hat zwei schwarzrotgoldene Längsstreifen.

(3) Die Medaillenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 3

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„sozialistische Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit“.

2. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„sowie der zuständigen zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung“.

3. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschläge müssen enthalten:

bei Einzelpersonen:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) einen Lebenslauf,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) den Antrag des einreichenden Organs;

bei sozialistischen Betrieben, Institutionen, Betriebsteilen, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit:

- a) die genaue Bezeichnung und Anschrift; bei Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit die Namen der Mitglieder,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) den Antrag des einreichenden Organs.“

4. Der § 7 erhält folgende Fassung:

Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000,— DM.

Bei Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit erhält jedes Mitglied eine Urkunde.“

5. Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 70 Einzelpersonen und bis zu 50 Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit ausgezeichnet werden.“

6. Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Die ausgezeichneten Betriebe, Institutionen, Betriebsteile, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf. Betriebe und Institutionen sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihrem Briefkopf anzubringen.“

Dritte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 12. Mai 1960

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) § 1 der Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ (GBl. I S. 229) erhält folgende Fassung:

„In Anerkennung der treuen und gewissenhaften Pflichterfüllung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane und der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane in den sozialistischen und halbstaatlichen Betrieben zum Schutze des Volksvermögens vor Brand- und Katastrophengefahren wird die

»Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen
Feuerwehr*

gestiftet.“

(2) § 5 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung der Medaille (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959) erhält folgende Fassung:

„Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Leitungen der Wirkungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehren und die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung.“

(3) Nach § 5 der Ordnung wird folgender § 5a eingefügt:

„(1) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der betrieblichen Brandschutzorgane sind die Leitungen der Freiwilligen Feuerwehren, die Abteilungsgewerkschaftsleitungen, die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Leiter der Betriebe.

* 2. VO (GBl. I S. 367)